

Begründung

Allgemeines

Gemäß § 21 Abs. 8 PKG hat die FMA Mindestgliederung und -inhalt des Prüfberichtes durch Verordnung festzusetzen; dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Mit der gegenständlichen Verordnung wird die derzeit bestehende Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung (BGBl. II Nr. 418/2005) neu gefasst und – vor dem Hintergrund der mit BGBl. I Nr. 54/2012 erfolgten Änderungen des Pensionskassengesetzes – an die aktuelle Fassung des PKG angepasst. Sie soll die derzeit bestehende Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Mindestgliederung und -inhalt des Prüfaktuar-Prüfberichtes gemäß § 21 Abs. 8 PKG (Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung), BGBl. II Nr. 418/2005, welche mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft treten soll, ersetzen und erstmals auf den Prüfbericht über das Geschäftsjahr 2013 anzuwenden sein.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Gliederung soll sicherstellen, dass der Prüfbericht alle wesentlichen Inhalte enthält.

Zu § 1 Abs. 2:

Viele Angaben im Prüfbericht beziehen sich auf die Ertragsrechnung einer VRG, weshalb eine Untergliederung der Anlage 2 zur Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2012 – FJMV 2012, BGBl. II Nr. 358/2012, Ertragsrechnung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft – Formblatt B der VRG, in elektronischer Form anzuschließen ist (entweder per E-Mail oder auf einem elektronischen Speichermedium).

Zu § 1 Abs. 6:

Damit soll hervorgehoben werden, dass sich die Prüfungstätigkeit des Prüfaktuars nicht nur auf den Bilanzstichtag bezieht, sondern auch unterjährig durchzuführen ist.

Zu § 1 Abs. 7:

Soweit in einer VRG nach dieser Verordnung geforderte Angaben aufgrund des Charakters einer VRG von vornherein nicht relevant sind, können diese Angaben unter Hinweis auf diesen Umstand entfallen.

Zu § 2 Z 7 bis 9:

Der Überblick über die Struktur der VRG wird aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 54/2012 des PKG um notwendige Informationen erweitert. Bei der überblicksartigen Angabe der VRG-Struktur ist nunmehr neu zu ergänzen, ob es sich um eine Sicherheits-VRG nach § 12a PKG handelt (Z 7) und ob in dieser VRG Zusagen mit Wechselmöglichkeiten nach § 12 Abs. 7 Z 2 PKG verwaltet werden (Z 8). Eine Darstellung der Wechselmöglichkeiten nach § 12 Abs. 7 Z 2 PKG (Z 9) ist nunmehr ebenfalls neu zu ergänzen.

Zu § 2 Z 9:

Damit soll ein Überblick über angebotene Pensionskassenprodukte in Zusammenhang mit individuellen Wechselmöglichkeiten gewährleistet sein. Dabei geht es nicht um eine detaillierte Beschreibung aller Wechselmöglichkeiten, sondern vielmehr um Darstellung ob in dieser VRG Zusagen mit Wechselmöglichkeiten verwaltet werden und wohin (Sub-VG oder andere VRG) gewechselt werden kann.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Mindestanforderung an die Darstellung der Bestandsentwicklung von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit zwischen allen VRG aller Pensionskassen.

Die Darstellung beschreibt die Bestandsentwicklung während eines Wirtschaftsjahres. Ausgehend von den Vorjahreswerten („Werte Vj“) in der rechten Spalte gelangt man über die Bestandsveränderung des jeweiligen Wirtschaftsjahres zum Bestand am Ende des Wirtschaftsjahres („Werte Bj“), ausgewiesen in der untersten Zeile. Folgende Personengruppen werden dabei betrachtet:

- *Neuzugang*
Personen, die während des Wirtschaftsjahres zur Personengesamtheit hinzukommen
- *AWB - lfd. Beitrag*
Anwartschaftsberechtigte für die Beiträge geleistet werden
- *AWB - beitragsfrei*
Anwartschaftsberechtigte für die keine Beiträge geleistet werden
- *AP*
Leistungsberechtigte die eine Alterspension beziehen
- *IP*
Leistungsberechtigte die eine Invaliditätspension beziehen
- *WTW*
Leistungsberechtigte die eine Witwen- oder Witwerpension beziehen
- *WAI*
Leistungsberechtigte die eine Waisenpension beziehen
- *TOT*
verstorbene Personen
- *Austritt mit Anspruch*
Personen die eine Abfindung oder einen Unverfallbarkeitsbetrag erhalten haben
- *Austritt ohne Anspruch*
Personen die bei ihrem Pensionskassenaustritt keine Leistung erhalten haben
- *Übertragung*
Personen deren Unverfallbarkeitsbeträge in andere Pensionskassen übertragen wurden

Ausgehend von der Personengröße am Ende der Vorperiode (Spalte „Werte Vj“) sind alle Abgänge von dieser Personengruppe und der verbleibende Personenbestand in der entsprechenden Zeile anzugeben. Personen, die zu der Personengruppe hinzukommen, sind in der jeweiligen Spalte anzugeben. Am unteren Ende der Spalte ist die Größe der Personengruppe am Ende der Periode einzutragen.

Felder, die gemäß Geschäftsplan nicht für die Entwicklungsdarstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten in Betracht kommen, sind nicht zu befüllen.

Zu § 3 Abs. 4:

Damit sollen etwaige Selektionseffekte rechtzeitig erkannt werden.

Zu § 4:

Die Angaben über den Umfang der Prüfung von Kontoinformationen gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit der Prüfungstätigkeiten der Prüfvaktuare. Sie beziehen sich auf Überprüfungen die im vorangegangenen Geschäftsjahr stattgefunden haben. Wird beispielsweise das Geschäftsjahr 2013 betrachtet, so erfolgt die Erstellung des Prüfberichts im Jahr 2014. Kontoinformationen, die auf Basis des Geschäftsjahres 2013 erstellt werden, werden ebenfalls erst im Jahr 2014 an die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten versandt. Eine Überprüfung dieser Kontoinformationen stellt daher eine Prüfungstätigkeit dar, die dem Geschäftsjahr 2014 zuzurechnen ist. Bei einer etwaigen Überprüfung erfolgt der Ausweis dieser Prüfungstätigkeit daher erst im Jahr 2015 im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts für das Jahr 2014.

Zu § 5 Abs. 3:

Da die Gutschrift sowie die allfällige Aufzinsung die Pensionskassenleistung erhöht und diese aus den Eigenmitteln der Pensionskasse zu erbringen ist, ist eine Dokumentation hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch die Pensionskasse durch den Prüfvaktuar notwendig. Im Falle einer Aufzinsung nach § 12a Abs. 1 Z 3 PKG ist auch die durch die Aufzinsung durchgeführte Erhöhung der garantierten Pensionen zu dokumentieren. Weiters ist die Aufzinsung formelmäßig darzustellen.

Zu § 5 Abs. 4:

Die Vergütungen nach § 16a Abs. 4b PKG beeinflussen einerseits die von der Pensionskasse auszuzahlenden Pensionen und andererseits die Vergütungen zur Deckung der Betriebsaufwendungen und somit die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch die Pensionskasse. Da die Überprüfung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen durch die Pensionskasse ein Bestandteil der Prüfungstätigkeit des Prüfvaktuars ist, sind die entsprechenden Erläuterungen vorzunehmen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Mindestanforderung an die Darstellung der Entwicklung der Deckungsrückstellung gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit zwischen allen VRG aller Pensionskassen. Die Angabe der wesentlichen Änderungspositionen ist dadurch sichergestellt.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Mindestanforderung an die Darstellung der Entwicklung der Schwankungsrückstellung gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit zwischen allen VRG aller Pensionskassen. Die Angabe der wesentlichen Änderungspositionen ist dadurch sichergestellt.

Zu § 6 Abs. 3 Z 4:

Die Zuweisung zur Schwankungsrückstellung gemäß § 24a Abs. 3 PKG beeinflusst wesentlich die Veränderung der Deckungsrückstellung und somit auch die Höhe der Pensionskassenpension. Die Zuweisung gemäß § 24a Abs. 3 PKG sowie die Einhaltung der Kriterien der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung (ZZV), BGBl. II Nr. 453/2012, sind daher vom Prüfer zu erläutern.

Zu § 6 Abs. 3 Z 8:

Die Auflösung der Schwankungsrückstellung für Unverfallbarkeitsleistungen, Abfindungen oder Übertragungen gemäß § 5 Abs. 2 BPG sowie § 17 und § 41 PKG können das versicherungstechnische Ergebnis beeinflussen und sind daher vom Prüfer zu erläutern.

Zu § 6 Abs. 3 Z 10:

Damit sollen etwaige Selektionseffekte rechtzeitig erkannt werden. Mit Personenkreis ist die Anzahl der Personen gemeint. Beim Umfang ist die Deckungs- und Schwankungsrückstellung unmittelbar vor Inanspruchnahme anzugeben.

Zu § 7 Abs. 1:

Gemäß § 21 Abs. 6 Z 4 PKG hat der Prüfer zu überprüfen, ob den Versicherungserfordernissen (§ 20 Abs. 1 PKG) in angemessenem Ausmaß Rechnung getragen wurde. Damit soll die Einhaltung dieser Bestimmung sicher gestellt werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Wird das versicherungstechnische Ergebnis auf Abrechnungskreise aufgeteilt, ist diese Aufteilung und die Zuteilung auf die jeweiligen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten detailliert anzugeben, da die aggregierte Darstellung einen verzerrten Informationsgehalt bietet. Abrechnungskreise bedeuten im Sinne des Abs. 2 weitere Unterteilungen der VRG hinsichtlich der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses.

Zu § 7 Abs. 3 Z 3:

Gemäß § 21 Abs. 9 PKG besteht seitens des Prüfers eine unverzügliche Berichtspflicht, wenn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen festgestellt werden, die ua. die Bestimmungen des § 5 BPG für verletzt erkennen lassen. Durch die Erläuterung der im Berichtsjahr durchgeführten Berechnungen des Unverfallbarkeitsbetrages und der diesbezüglichen Auswirkungen auf das versicherungstechnische Ergebnis soll die Einhaltung dieser Bestimmung sichergestellt werden. Die Erläuterung zur Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages hat anhand der Formeln und der tatsächlich kalkulierten Zahlen sowie des konkret durchgeführten Rechengangs zu erfolgen. Soweit die Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages von § 5 BPG abweicht, hat der Prüfer auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen.

Zu § 7 Abs. 3 Z 4:

Die Inanspruchnahme einer Wechselmöglichkeit beeinflusst in der Regel das versicherungstechnische Ergebnis. Durch die Angabe der Auswirkungen auf das versicherungstechnische Ergebnis soll ein Selektionseffekt rechtzeitig erkannt werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Das Ergebnis einer VRG kann auf die einzelnen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten unterschiedlich verteilt werden (beispielsweise bei der Führung von beitrags- und leistungsorientierten Zusagen innerhalb einer VRG). Die Ergebnisverteilung ist daher zu erläutern.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2 und 3:

Die angeführten Erläuterungen dienen zur Sicherstellung der Einhaltung des § 21 Abs. 6 Z 3 PKG.

Zu § 8 Abs. 3:

Die angeführten Erläuterungen dienen zur Sicherstellung der Einhaltung des § 21 Abs. 6 Z 2 PKG.

Zu § 9 Abs. 1:

In einem Wirtschaftsjahr können außergewöhnliche Ereignisse auftreten. Das kann beispielsweise durch Gesetzesänderungen und damit verbundene Übergangsfristen begründet sein. Massive Kapitalmarktveränderungen oder unvorhergesehene Bestandsveränderungen können ebenfalls außergewöhnliche Ereignisse darstellen. Um sicherzustellen, dass außergewöhnliche Ereignisse im Jahresabschluss entsprechend beurteilt werden, hat der Prüfer etwaige außergewöhnliche Ereignisse gesondert anzuführen und detailliert zu erläutern.

Zu § 9 Abs. 3:

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu § 21 Abs. 9 PKG wird unter Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfers die Prüfung der Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen zu verstehen sein. Damit soll die Einhaltung dieser Vorgaben sichergestellt sein.

Zu § 9 Abs. 4:

Damit ist nicht die Prüfung der Grundsätze der Veranlagungspolitik, sondern nur deren Folgen iSd Erläuternden Bemerkungen zu § 21 Abs. 9 PKG gemeint.

Zu § 9 Abs. 5:

Gemäß § 20 Abs. 4 PKG können Bewilligungen des Geschäftsplans sowie jede Änderung mit Auflagen versehen werden. Durch die Beschreibung der Einhaltung des Geschäftsplanes und etwaiger Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 PKG soll die Einhaltung sichergestellt sein.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung.